

## **Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Veterinärmedizinischen Universität Wien**

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 6.12.2023 nach zustimmender Kenntnisnahme des Senats gemäß § 21 Abs 1 Z 3 UG folgende Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Rektorats erlassen:

### I. Ausschreibung der Funktion und Wahl der Rektorin oder des Rektors

#### § 1. Voraussetzungen zur Ausschreibung

- (1) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts der Rektorin/des Rektors, öffentlich auszuschreiben. (§ 23 Abs 2 UG)
- (2) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor rechtzeitig vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt, die Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen. (§ 23b Abs 1 UG)
- (3) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor rechtzeitig vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine dritte Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat zuerst abzustimmen hat. (§ 23b Abs 2 UG)
- (4) Der Universitätsrat hat dem Senat den Ausschreibungstext für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu übermitteln.
- (5) Der Senat hat sein Zustimmungsrecht zur Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des Rektors innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat auszuüben. Verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen. (§ 25 Abs 1 Ziffer 5 UG)
- (6) Der Ausschreibungstext ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen. (§ 42 Abs 6 UG)
- (7) Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden. (§ 23 Abs 2 UG)

## § 2. Findungskommission

- (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung gemäß § 23a UG eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören folgende fünf Mitglieder an:
  1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,
  2. die oder der Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats,
  3. eine weitere Person, die von den Mitgliedern gemäß Z 1 und 2 als Mitglied einvernehmlich bestellt wird.
- (2) Für das Mitglied gemäß § 2 Abs 1 Z 3 ist gemäß § 23a Abs 1 UG der § 21 Abs 4 UG sinngemäß anzuwenden. Der Findungskommission dürfen demnach keine Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei angehören oder diese Funktion in den letzten vier Jahren ausgeübt haben. Ebenfalls dürfen keine Personen der Findungskommission angehören, die in den letzten vier Jahren Mitglied des Rektorats der Veterinärmedizinischen Universität Wien waren. Einigen sich die Mitglieder gemäß § 2 Abs 1 Z 1 und Z 2 nicht innerhalb von zwei Wochen ab Einrichtung der Findungskommission auf das Mitglied gemäß § 2 Abs 1 Z 3 ist § 21 Abs 7 UG sinngemäß anzuwenden.
- (3) Aufgaben der Findungskommission sind:
  1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
  2. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
  3. Erstellung eines Dreivorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.
- (4) Befangenheitsgründe im Sinne des § 7 AVG müssen von allen Mitgliedern der Findungskommission zeitnah offengelegt werden.
- (5) Die Findungskommission veranstaltet eine öffentliche Anhörung mit von ihr ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern und führt zu einem späteren Zeitpunkt eine nicht öffentliche Befragung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern durch, zu der die Mitglieder der Findungskommission, Mitglieder des Senats und des Universitätsrats eingeladen werden.
- (6) Die Findungskommission erstellt einen Dreivorschlag, der nicht bindend ist. (§ 23a Abs 3 UG)

- (7) Die Findungskommission hat dem Dreivorschlag eine Übersicht über sämtliche Bewerbungen beizufügen.
- (8) Bei der Erstellung des Vorschlages gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 UG ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. (§ 23a Abs 4 UG)
- (9) Die Findungskommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. (§ 23a Abs 5 UG)
- (10) Ist die Findungskommission im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UG säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend. (§ 23a Abs 6 UG)
- (11) Die Findungskommission hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ihren Dreivorschlag zur Besetzung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. (§ 42 Abs 8c UG)

### § 3. Dreivorschlag des Senats

- (1) Der Senat hat nach Einlangen des Dreivorschlages der Findungskommission unverzüglich eine Sitzung zur Erstellung eines Dreivorschlages zur Übermittlung an den Universitätsrat einzuberufen. Die Erstellung eines Dreivorschlages an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors hat unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages zu erfolgen. (§ 25 Abs 1 Z 5a UG)
- (2) Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. (§ 25 Abs 1 Z 5a UG)
- (3) Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. (§ 25 Abs 1 Z 5a UG)
- (4) Der Senat hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seinen Vorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. (§ 42 Abs 8c UG)

### § 4. Wahl der Rektorin oder des Rektors im Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlages des Senats die Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats durchzuführen. (§ 21 Abs 1 Z 4)

- (2) Die Wahl im Universitätsrat hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest drei von den fünf Mitgliedern des Universitätsrats anwesend sind.
- (3) Bei der Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nach alphabetischer Reihung enthalten sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt bei der Stichwahl, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Falls auch dann keine Stimmenmehrheit zustande kommt, entscheidet das Los.
- (4) Das Wahlergebnis ist der Gewählten bzw. dem Gewählten sowie der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Senats von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

## II. Wahl der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren

### § 5. Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren im Universitätsrat

- (1) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats zu wählen. (§ 24 Abs 2 UG)
- (2) Die Funktionsperiode entspricht jener der Rektorin oder des Rektors. Die Wiederwahl ist zulässig. (§ 24 Abs 2 UG)
- (3) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat haben beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Rektorat ein Frauenanteil von mindestens 50 vH Frauen anzugehören hat. Bei einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. (§ 20a Abs 2 UG)
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor hat nach ihrer bzw. seiner Wahl dem Senat die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes für die Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen und Vizerektoren bekannt zu geben. Der Senat hat das Recht dazu eine Stellungnahme abzugeben. (§ 25 Abs 1 Z 6 UG)
- (5) Die Rektorin bzw. der Rektor hat den Wahlvorschlag mit einer allfälligen Stellungnahme des Senats so rechtzeitig an den Universitätsrat zu übermitteln, dass die Wahl der Vizerektorinnen oder Vizerektoren vor Amtsantritt der Rektorin oder

des Rektors stattfinden kann. Der Wahlvorschlag ist im Universitätsrat von der Rektorin oder dem Rektor zu erläutern.

- (6) Über jede vorgeschlagene Vizerektorin bzw. jeden vorgeschlagenen Vizerektor ist im Universitätsrat getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Universitätsrat nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Rektorin bzw. der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu übermitteln.
- (7) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl die Bestimmungen des § 4 Abs 2 und 3 sinngemäß.

### III. Inkrafttreten

#### § 6. Verlautbarung

Diese Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft, die bisher gültige Wahlordnung für die Mitglieder des Rektorats tritt außer Kraft.